

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 288

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

49. Jahrgang
19. Oktober 2006

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1554/2006 der Kommission vom 18. Oktober 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 1555/2006 der Kommission vom 18. Oktober 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1039/2006 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der deutschen, der spanischen, der irischen, der italienischen, der ungarischen, der polnischen, der slowenischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 1556/2006 der Kommission vom 18. Oktober 2006 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates hinsichtlich der Einfuhrregelung für den Schweinefleischsektor (kodifizierte Fassung)	7
	★	Verordnung (EG) Nr. 1557/2006 der Kommission vom 18. Oktober 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 des Rates für die Registrierung von Veträgen und die Übermittlung von Angaben im Hopfensektor	18
	★	Verordnung (EG) Nr. 1558/2006 der Kommission vom 18. Oktober 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers	21
	★	Verordnung (EG) Nr. 1559/2006 der Kommission vom 18. Oktober 2006 über Mindestqualitätsanforderungen an Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft im Rahmen der Produktionsbeihilferegelung (kodifizierte Fassung)	22
		Verordnung (EG) Nr. 1560/2006 der Kommission vom 18. Oktober 2006 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07	26
		Verordnung (EG) Nr. 1561/2006 der Kommission vom 18. Oktober 2006 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors	28

Rat

2006/700/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 1. September 2006 über die Unterzeichnung, im Namen der Gemeinschaft, des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits** 30

Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits 31



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1554/2006 DER KOMMISSION**vom 18. Oktober 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Oktober 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	70,5
	096	40,1
	204	40,2
	999	50,3
0707 00 05	052	99,9
	096	30,8
	999	65,4
0709 90 70	052	94,4
	999	94,4
0805 50 10	052	58,2
	388	61,8
	524	57,7
	528	59,9
	999	59,4
0806 10 10	052	94,4
	066	54,3
	092	44,8
	400	172,2
	999	91,4
0808 10 80	388	79,6
	400	105,1
	404	100,0
	800	176,1
	804	138,9
	999	119,9
0808 20 50	052	107,9
	388	102,9
	720	60,0
	999	90,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1555/2006 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 2006

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1039/2006 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der deutschen, der spanischen, der irischen, der italienischen, der ungarischen, der polnischen, der slowenischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die derzeit in der Verordnung (EG) Nr. 1039/2006 der Kommission ⁽²⁾ aufgeführten Wiederverkaufsmengen spiegeln den Stand der Interventionsbestände am 30. Juni 2006 wider. Seit diesem Zeitpunkt haben die Interventionsstellen Mengen verkauft und in Deutschland gibt es nunmehr keine Interventionsbestände mehr.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1539/2006 der Kommission vom 13. Oktober 2006 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2007 zu verbuchen sind ⁽³⁾, müssen 33 224 Tonnen Zucker aus den Interventionsbeständen der Gemeinschaft ausgelagert werden, um gemäß Anhang I der genannten Verordnung in den Mitgliedstaaten verteilt zu werden.
- (3) Diesen Mengen ist beim Verkauf im Wege der Dauerausschreibung auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.
- (4) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Interventionszuckermengen zu gewährleisten, ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten die tatsächlich verkaufte Menge mitteilen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1039/2006 ist entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1039/2006 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 1039/2006 der Kommission vom 7. Juli 2006 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der spanischen, der irischen, der italienischen, der ungarischen, der polnischen, der slowenischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt.“

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die belgische, die tschechische, die spanische, die irische, die italienische, die ungarische, die polnische, die slowenische, die slowakische und die schwedische Interventionsstelle bieten auf dem Wege der Dauerausschreibung auf dem gemeinschaftlichen Binnenmarkt eine Gesamtmenge von 899 896,41 Tonnen Zucker zum Verkauf an, die von ihnen zur Intervention akzeptiert wurde und sich in ihrem Besitz befindet. Die betreffenden Mitgliedstaaten und die diesbezüglichen Mengen sind in Anhang I aufgeführt.“

3. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Spätestens am fünften Arbeitstag nach der Festsetzung des Mindestverkaufspreises durch die Kommission teilen die betreffenden Interventionsstellen der Kommission die tatsächlich im Wege der Teilausschreibung verkauften Mengen nach dem Muster in Anhang III mit.“

4. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 8.7.2006, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 283 vom 14.10.2006, S. 14.

5. Anhang II der vorliegenden Verordnung wird als Anhang III angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

Mitgliedstaaten, in deren Besitz sich der Interventionszucker befindet

Mitgliedstaat	Interventionsstelle	Im Besitz der Interventionsstelle befindliche Mengen, die für den Verkauf auf dem Binnenmarkt verfügbar sind (in Tonnen)
Belgien	Bureau d'intervention et de restitution belge Rue de Trèves, 82 B-1040 Bruxelles Tél. (32-2) 287 24 11 Fax (32-2) 287 25 24	28 648,00
Tschechische Republik	Státní zemědělský intervenční fond, oddělení pro cukr a škrob Ve Smečkách 33 CZ-11000 PRAHA 1 Tél. (420) 222 87 14 27 Fax (420) 222 87 18 75	34 156,72
Spanien	Fondo Español de Garantía Agraria Beneficencia, 8 E-28004 Madrid Tel (34) 913 47 64 66 Fax (34) 913 47 63 97	77 334,00
Irland	Intervention Section On Farm Investment Subsidies and Storage Division Department of Agriculture and Food Johnstown Castle Estate Wexford Ireland Tel. (353) 536 34 37 Fax (353) 914 28 43	12 000,00
Italien	AGEA — Agenzia per le erogazioni in agricoltura Ufficio ammassi pubblici e privati e alcool Via Torino, 45 I-00185 Roma Tel.: (39) 06 49 499 558 Fax: (39) 06 49 499 761	494 011,70
Ungarn	Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal (MVH), Budapest (Agricultural and Rural Development Agency) Soroksári út 22-24 H-1095 Budapest Tél. (36-1) 219 62 13 Fax (36-1) 219 89 05 or (36-1) 219 62 59	141 942,90
Polen	Agencja Rynku Rolnego Biuro Cukru Dział Dopłat i Interwencji Nowy Świat 6/12 00-400 Warszawa Tel.: (48-22) 661 71 30 Faks: (48-22) 661 72 77	13 118,00
Slowenien	Agencija RS za kmetijske trge in razvoj podeželja Dunajska 160 SI-1000 Ljubljana Tel. (386-1) 580 77 92 Faks (386-1) 478 92 06	5 647,00

Mitgliedstaat	Interventionsstelle	Im Besitz der Interventionsstelle befindliche Mengen, die für den Verkauf auf dem Binnenmarkt verfügbar sind (in Tonnen)
Slowakei	Podohospodarska platobna agentura Oddelenie cukru a ostatných komodit Dobrovičova, 12 SK – 815 26 Bratislava Tél (4214) 58 24 32 55 Fax (4212) 53 41 26 65	34 000,00
Schweden	Jordbruksverket Vallgatan 8 S-55182 Jönköping Tfn: (46-36) 15 50 00 Fax: (46-36) 19 05 46	59 038,00“

ANHANG II

„ANHANG III

Muster für die Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 3

Formular (*)

Teilausschreibung vom für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der Interventionsstellen

Verordnung (EG) Nr. 1039/2006

1	2
Mitgliedstaat, der Zucker aus Beständen der Interventionsstelle verkauft	Tatsächlich verkaufte Menge (in Tonnen)

(*) An folgende Fax-Nr. zu senden: (32-2) 292 10 34.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1556/2006 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 2006

mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates hinsichtlich der Einfuhrregelung für den Schweinefleischsektor

(kodifizierte Fassung)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände ⁽³⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽⁴⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Verordnung zu kodifizieren.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 wurden am 1. Januar 1994 neue jährliche Zollkontingente für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors eröffnet. Die fraglichen Kontingente gelten für unbefristete Zeit.
- (3) Die Anwendung der Regelung sollte mit Hilfe von Einfuhrlizenzen gewährleistet werden. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Einzelheiten für die Einreichung der Anträge sowie die Angaben festgelegt werden, die, abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr.

1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁵⁾, in den Anträgen und Lizenzen enthalten sein sollten. Außerdem sollten die Lizenzen erst nach einer Prüfungsfrist und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes für die Bewilligungsmengen erteilt werden. Im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten sollte vorgesehen werden, dass der Lizenzantrag nach der Festsetzung des Koeffizienten für die Bewilligungsmengen zurückgezogen werden kann.

- (4) Mit der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 774/94 wurde der Zoll bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Schweinefleischsektors für eine bestimmte Menge auf 0 v. H. festgesetzt. Um regelmäßige Einfuhren zu gewährleisten, ist diese Menge auf das ganze Jahr zu verteilen.
- (5) Zur Erleichterung des Handels zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die eingeführten Erzeugnisse des Schweinefleischsektors nicht unbedingt aus dem Ursprungsland stammen müssen. Dieses Ursprungsland sollte jedoch aus statistischen Gründen in Feld 8 der Einfuhrlizenz vermerkt werden.
- (6) Um eine angemessene Verwaltung der Einfuhrregelungen sicherzustellen, braucht die Kommission von den Mitgliedstaaten genaue Angaben zu den tatsächlich eingeführten Mengen. Im Interesse der Klarheit sollten die Mitgliedstaaten für die Übermittlung der Mengen an die Kommission ein und dasselbe Muster verwenden.
- (7) Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung der Regelung sollte die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der genannten Regelung festgesetzt werden. Da im Zusammenhang mit der Regelung im Schweinefleischsektor eine Spekulationsgefahr besteht, sollten genaue Bedingungen festgelegt werden, die die Wirtschaftsbeteiligten einzuhalten haben, um in den Genuss dieser Regelung zu gelangen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 8.4.1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2198/95 der Kommission (AbL. L 221 vom 19.9.1995, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (AbL. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 341/2005 (AbL. L 53 vom 26.2.2005, S. 28).

⁽⁴⁾ Siehe Anhang VI.

⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 410/2006 (AbL. L 71 vom 10.3.2006, S. 7).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei jeder Einfuhr der in Anhang I genannten Erzeugnisse, die im Rahmen des mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 774/94 eröffneten Zollkontingents in die Gemeinschaft getätigt wird, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

Die Erzeugnismengen, für die diese Regelung gilt, sowie der Zollsatz sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

Die in Anhang I festgesetzte Menge wird wie folgt auf das Jahr aufgeteilt:

- 25 % für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Artikel 3

Für die in Artikel 1 genannten Einfuhrlizenzen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Antragsteller muss eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegenüber nachweisen kann, dass sie seit mindestens 12 Monaten eine Handelstätigkeit mit Drittländern im Schweinefleischsektor ausübt; der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen;
- b) der Lizenzantrag muss die laufende Nummer enthalten und darf sich auf verschiedene Erzeugnisse der beiden KN-Codes beziehen, die aus einem einzigen Ursprungsland stammen; sämtliche KN-Codes sind dann in Feld 16 auszuweisen und ihre Bezeichnung ist in Feld 15 anzugeben. Der Lizenzantrag ist für mindestens 20 Tonnen und höchstens 20 % der Menge zu stellen, die für den Zeitraum gemäß Artikel 2 verfügbar ist;
- c) in Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland zu vermerken;
- d) in dem Lizenzantrag und in der Lizenz ist in Feld 20 eine der in Anhang II Teil A aufgeführten Angaben zu machen;

- e) Feld 24 enthält eine der in Anhang II Teil B aufgeführten Angaben.

Artikel 4

- (1) Lizenzanträge müssen in den ersten sieben Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 vorausgeht.

- (2) Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, dass er für den laufenden Zeitraum weder in dem Mitgliedstaat der Antragstellung noch in einem anderen Mitgliedstaat Anträge gestellt hat oder stellen wird, die die in Anhang I genannten Erzeugnisse betreffen.

Hat ein Antragsteller mehr als einen Antrag für die in Anhang I genannten Erzeugnisse gestellt, so sind alle diese Anträge unzulässig.

Jeder Antragsteller kann jedoch mehrere Anträge auf Einfuhrlizenzen für die in Anhang I genannten Erzeugnisse stellen, wenn diese Erzeugnisse aus mehreren unterschiedlichen Ursprungsländern stammen. Die Anträge, die jeweils nur ein einziges Ursprungsland betreffen, müssen bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gleichzeitig eingereicht werden. Sie gelten sowohl hinsichtlich der in Artikel 3 Buchstabe b genannten Höchstmenge als auch hinsichtlich der Anwendung der in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes enthaltenen Regeln als ein einziger Antrag.

- (3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission am dritten Arbeitstag nach dem Ende der Antragstellungsfrist die Anträge, die für jedes der betroffenen Erzeugnisse gestellt wurden. Bei dieser Meldung sind auch die Liste der Antragsteller und eine Übersicht über die beantragten Mengen mitzuteilen.

Diese Mitteilungen müssen für den Fall, dass keine Anträge vorliegen, nach dem Muster des Anhang III und für den Fall, dass solche Anträge vorliegen, nach den Mustern der Anhänge III und IV jeweils am vorgeschriebenen Arbeitstag auf elektronischem Wege durchgegeben werden.

- (4) Die Kommission beschließt innerhalb kürzester Frist, in welchem Umfang den in Artikel 3 genannten Anträgen stattgegeben werden kann.

Liegen die Mengen, für welche Lizenzen beantragt wurden, über den verfügbaren Mengen, so legt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz fest, in dessen Höhe die beantragten Mengen bewilligt werden. Beträgt dieser Prozentsatz weniger als 5 %, so kann die Kommission entscheiden, die Anträge nicht zu berücksichtigen, und die geleisteten Sicherheiten sofort freigeben.

(5) Ein Wirtschaftsbeteiligter kann seinen Lizenzantrag innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der im *Amtsblatt der Europäischen Union* erfolgten Veröffentlichung des einheitlichen Prozentsatzes für die Bewilligungsmengen zurückziehen, wenn die Anwendung dieses Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge von weniger als 20 Tonnen führt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von fünf Tagen nach der Zurückziehung des Lizenzantrags und geben die geleistete Sicherheit sofort frei.

(6) Die Kommission bestimmt die Restmenge, die zu der im folgenden Zeitraum desselben Jahres verfügbaren Menge hinzukommt.

(7) Die Lizenzen werden so bald wie möglich nach der Beschlussfassung der Kommission erteilt.

(8) Die erteilten Lizenzen sind in der ganzen Gemeinschaft gültig.

(9) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen Zeitraum gemäß Anhang I folgenden Monats die in diesem Zeitraum tatsächlich eingeführten Mengen der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse.

Alle Mitteilungen, auch wenn keine Einfuhren getätigt wurden, müssen nach dem Muster in Anhang V erfolgen.

Artikel 5

Zur Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beläuft sich die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen, vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung an gerechnet, auf 150 Tage.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 2006

Die Geltungsdauer der Lizenzen läuft jedoch spätestens am 31. Dezember des Erteilungsjahres ab.

Die aufgrund der vorliegenden Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 6

Einfuhrlizenzen für die in Anhang I genannten Erzeugnisse können nur in Verbindung mit der Leistung einer Sicherheit in Höhe von 20 EUR je 100 kg beantragt werden.

Artikel 7

Die Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung darf die im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Menge nicht über der Menge liegen, die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenzen angegeben ist. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 derselben Lizenz die Ziffer „0“ einzutragen.

Artikel 8

Die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

AUF 0 v. H. FESTGESETZTER ZOLL

(in Tonnen)

Laufende Nummer	KN-Code	Vom 1. Januar bis 31. Dezember
09.4046	0203 19 13 0203 29 15	7 000

ANHANG II

TEIL A

Die in Artikel 3 Buchstabe d genannten Angaben:

- *Spanisch*: Reglamento (CE) n° 1556/2006
- *Tschechisch*: Nařízení (ES) č. 1556/2006
- *Dänisch*: Forordning (EF) nr. 1556/2006
- *Deutsch*: Verordnung (EG) Nr. 1556/2006
- *Estnisch*: Määrus (EÜ) nr 1556/2006
- *Griechisch*: Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1556/2006
- *Englisch*: Regulation (EC) No 1556/2006
- *Französisch*: règlement (CE) n° 1556/2006
- *Italienisch*: Regolamento (CE) n. 1556/2006
- *Lettisch*: Regula (EK) Nr. 1556/2006
- *Litauisch*: Reglamentas (EB) Nr. 1556/2006
- *Ungarisch*: 1556/2006/EK rendelet
- *Maltesisch*: Ir-Regolament (KE) Nru 1556/2006
- *Niederländisch*: Verordening (EG) nr. 1556/2006
- *Polnisch*: Rozporządzenie (WE) nr 1556/2006
- *Portugiesisch*: Regulamento (CE) n.º 1556/2006
- *Slowakisch*: Nariadenie (ES) č. 1556/2006
- *Slowenisch*: Uredba (ES) št. 1556/2006
- *Finnisch*: Asetus (EY) N:o 1556/2006
- *Schwedisch*: Förordning (EG) nr 1556/2006

TEIL B

Die in Artikel 3 Buchstabe e genannten Angaben:

- *Spanisch:* Derecho de aduana del 0 % en aplicación del Reglamento (CE) n° 1556/2006
 - *Tschechisch:* Clo stanoveno na 0 % podle nařízení (ES) č. 1556/2006
 - *Dänisch:* Told fastsat til 0 % i henhold til forordning (EF) nr. 1556/2006
 - *Deutsch:* Auf 0 v. H. festgesetzter Zoll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1556/2006
 - *Estonisch:* Vastavalt määrusele (EÜ) nr 1556/2006 on kinnitatud 0 % tollimaks
 - *Griechisch:* Δασμός καθοριζόμενος σε 0 % κατ' εφαρμογή του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1556/2006
 - *Englisch:* Customs duty fixed at 0 % pursuant to Regulation (EC) No 1556/2006
 - *Französisch:* droit de douane fixé à 0 % en application du règlement (CE) n° 1556/2006
 - *Italienisch:* Dazio doganale fissato allo 0 % in applicazione del regolamento (CE) n. 1556/2006
 - *Lettisch:* Noteikts 0 % muitas nodoklis, ievērojot Regulu (EK) Nr. 1556/2006
 - *Litauisch:* 0 % muitas, nustatytas pagal Reglamentą (EB) Nr. 1556/2006
 - *Ungarisch:* 0 %-os vámtétel a(z) 1556/2006/EK rendelet alapján
 - *Maltesisch:* Rata ta' dazju doganali ffissat għal 0 % skond ir-Regolament (KE) Nru 1556/2006
 - *Niederländisch:* Douanerecht 0 % op grond van Verordening (EG) nr. 1556/2006
 - *Polnisch:* Cło ustalone na poziomie 0 % na podstawie Rozporządzenia (WE) nr 1556/2006
 - *Portugiesisch:* Direito aduaneiro fixado em 0 %, nos termos do Regulamento (CE) n.º 1556/2006
 - *Slowakisch:* Clo stanovené na úrovni 0 % podľa nariadenia (ES) č. 1556/2006
 - *Slowenisch:* 0 % dajatev v skladu z Uredbo (ES) št. 1556/2006
 - *Finnisch:* Tulliksi vahvistettu 0 % asetuksen (EY) N:o 1556/2006 mukaisesti
 - *Schwedisch:* Tullsats fastställd till 0 % i enlighet med Förordning (EG) nr 1556/2006
-

ANHANG III

Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1556/2006

Lizenzantrag für die Einfuhr

Von den Mitgliedstaaten an die folgende Adresse zu übermitteln:

per E-Mail: AGRI-IMP-PORK@ec.europa.eu

oder per Telefax an: (32-2) 292 17 39

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
DG AGRID.2 — Durchführung marktpolitischer Maßnahmen
Schweinefleischsektor

Lizenzantrag für die Einfuhr mit auf 0 v. H. festgesetztem Zoll	Datum	Zeitraum
Mitgliedstaat: Absender: Kontaktperson: Telefon: Telefax: E-Mail:		
Laufende Nummer	Beantragte Menge (in Tonnen je Erzeugnis)	
09.4046		

ANHANG IV

Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1556/2006

Lizenzantrag für die Einfuhr

Von den Mitgliedstaaten an die folgende Adresse zu übermitteln:

per E-Mail: AGRI-IMP-PORK@ec.europa.eu

oder per Telefax: (32-2) 292 17 39

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
DG AGRID.2 — Durchführung marktpolitischer Maßnahmen
Schweinefleischsektor

Lizenzantrag für die Einfuhr mit auf 0 v. H. festgesetztem Zoll	Datum	Zeitraum
Mitgliedstaat:		

Laufende Nummer	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Beantragte Menge (in Tonnen)
09.4046			
		Gesamtmenge in Tonnen je Erzeugnis	

ANHANG V

Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1556/2006

Tatsächliche Einfuhren

Von den Mitgliedstaaten an die folgende Adresse zu übermitteln:

per E-Mail: AGRI-IMP-PORK@ec.europa.eu

oder per Telefax an: (32-2) 292 17 39

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
DG AGRID.2 — Durchführung marktpolitischer Maßnahmen
Schweinefleischsektor

Mitgliedstaat:

Laufende Nummer	Tatsächlich eingeführte Menge	Herkunftsland

ANHANG VI

Aufgehobene Verordnung mit ihren nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission
(ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14)

Verordnung (EG) Nr. 1593/95 der Kommission
(ABl. L 150 vom 1.7.1995, S. 94)

Verordnung (EG) Nr. 2068/96 der Kommission
(ABl. L 277 vom 30.10.1996, S. 12)

Verordnung (EG) Nr. 1377/2000 der Kommission
(ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 30)

Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 der Kommission
(ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13)

Verordnung (EG) Nr. 2083/2004 der Kommission
(ABl. L 360 vom 7.12.2004, S. 12)

Verordnung (EG) Nr. 2083/2004 der Kommission
(ABl. L 53 vom 26.2.2005, S. 28)

Nur Artikel 1

Nur Artikel 1

Nur Artikel 1

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 1432/94	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 erster Absatz	Artikel 2
Artikel 2 zweiter Absatz	—
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Sätze 3 und 4 und Unterabsatz 2	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 4 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 3	Artikel 4 Absatz 5
Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 4	Artikel 4 Absatz 6
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 4 Absatz 7
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 4 Absatz 8
Artikel 4 Absatz 7	Artikel 4 Absatz 9
Artikel 5, 6 und 7	Artikel 5, 6 und 7
—	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Anhang I	Anhang I
—	Anhang II
Anhang II	Anhang III
Anhang III	Anhang IV
Anhang IV	Anhang V
—	Anhang VI
—	Anhang VII

VERORDNUNG (EG) Nr. 1557/2006 DER KOMMISSION**vom 18. Oktober 2006****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 des Rates für die Registrierung von Verträgen und die Übermittlung von Angaben im Hopfensektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

schriftlich abgeschlossen und der von jedem Mitgliedstaat bestimmten Stelle übermittelt werden.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(5) Für andere als im Voraus geschlossene Verträge erfolgt bei Fehlen sonstiger Nachweise die Registrierung auf der Grundlage der Zweitausfertigung von quittierten Rechnungen über durchgeführte Lieferungen.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 des Rates vom 23. November 2005 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1696/71, (EWG) Nr. 1037/72, (EWG) Nr. 879/73 und (EWG) Nr. 1981/82 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 dritter und vierter Gedankenstrich,

(6) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 teilen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Für diese Mitteilungen sind entsprechende Vorschriften zu erlassen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 ist die Verordnung (EWG) Nr. 776/73 der Kommission vom 20. März 1973 über die Eintragung von Verträgen und die Übermittlung von Angaben im Hopfensektor ⁽²⁾ aus Gründen der Rationalität und größerer Klarheit aufzuheben und durch einen neuen Text zu ersetzen.(7) Da die Hopfenerzeugung in Irland eingestellt wurde, ist die Verordnung (EWG) Nr. 1375/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über die Bedingungen zur Anerkennung der Erzeugergemeinschaften für Hopfen in Irland ⁽³⁾ aus Gründen der Rationalität und größerer Klarheit aufzuheben.

(2) Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 bestimmt, dass die Verträge über die Lieferung von in der Gemeinschaft erzeugtem Hopfen, die zwischen einem Erzeuger oder einer Gruppe von Erzeugern und einem Käufer abgeschlossen werden, registriert werden. Für diese Registrierung sind daher entsprechende Vorschriften zu erlassen.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(3) Bei Lieferungen, die aufgrund von im Voraus geschlossenen Verträgen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 durchgeführt werden, kann es vorkommen, dass diese insbesondere hinsichtlich der Liefermenge nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen. Um genaue Informationen über den Absatz des Hopfens zu erhalten, ist es daher notwendig, auch diese Lieferungen zu registrieren.

Artikel 1

Nur die Verträge über im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats geernteten Hopfen werden gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 registriert.

(4) Um die Registrierung der im Voraus geschlossenen Verträge zu erleichtern, ist es zweckmäßig, dass die Verträge

Artikel 2

Die von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 bestimmte Stelle registriert alle durchgeführten Lieferungen und unterscheidet dabei zwischen den im Voraus geschlossenen Verträgen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung und den übrigen Verträgen.

⁽¹⁾ ABL L 317 vom 3.12.2005, S. 29.⁽²⁾ ABL L 74 vom 22.3.1973, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1516/77 (ABL L 169 vom 7.7.1977, S. 12).⁽³⁾ ABL L 139 vom 30.5.1975, S. 27.

Artikel 3

Die im Voraus geschlossenen Verträge werden schriftlich abgeschlossen. Innerhalb eines Monats nach Abschluss übersendet der Erzeuger oder die anerkannte Erzeugergemeinschaft der in Artikel 2 genannten Stelle eine Ausfertigung jedes im Voraus geschlossenen Vertrags.

Artikel 4

Die Registrierung anderer als im Voraus geschlossener Verträge erfolgt aufgrund einer von dem Verkäufer der in Artikel 2 genannten Stelle zu übersendenden Zweitausfertigung der quittierten Rechnung.

Der Verkäufer kann diese Zweitausfertigungen entsprechend den Lieferungen oder gesammelt übersenden, allerdings vor dem 15. März.

Artikel 5

Für jede Ernte teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 15. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres auf elektronischem Weg die im Anhang aufgeführten Informationen mit.

Artikel 6

Die Verordnungen (EWG) Nr. 776/73 und (EWG) Nr. 1375/75 werden aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

HOPFEN: Im Voraus geschlossene Verträge und Erntebilanz**Der Kommission bis spätestens 15. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres mitzuteilende Informationen**

Ernte:

Mitgliedstaat:

(1)	Bitterhopfen (2)	Aromahopfen (3)	Insgesamt (4)
1. HOPFENMENGE, ÜBER DIE FÜR DIE BETREFFENDE ERNTE IM VORAUS VERTRÄGE GESCHLOSSEN WURDEN (in Tonnen)	X	X	
2. HOPFENLIEFERUNGEN:			
2.1. Mit im Voraus geschlossenen Verträgen			
2.1.1. Gelieferte Mengen (in Tonnen)			
2.1.2. Durchschnittspreis ⁽¹⁾ (EUR je kg ⁽²⁾)			
2.2. Mit anderen Verträgen			
2.2.1. Gelieferte Mengen (in Tonnen)			
2.2.2. Durchschnittspreis ⁽¹⁾ (EUR je kg ⁽²⁾)			
2.3. Gelieferte Gesamtmenge (in Tonnen)			
3. NICHT ABGESETZTE HOPFENMENGE (in Tonnen)			
4. ALPHASÄURE:			
4.1. Erzeugung alphasäurereicher Sorten (in Tonnen)			
4.2. Durchschnittlicher Alphasäuregehalt (in %)			
5. HOPFENANBAUFLÄCHE (in Hektar):			
5.1. Abgeerntete Flächen insgesamt			
5.2. Neuanpflanzungen insgesamt (Erntejahr)			
6. ZAHL DER BETRIEBSINHABER, DIE HOPFEN ERZEUGEN	X	X	
7. HOPFENMENGE, ÜBER DIE FÜR DAS KOMMENDE ERNTEJAHR VERTRÄGE IM VORAUS GESCHLOSSEN WURDEN (in Tonnen)	X	X	

⁽¹⁾ Preis ab Hof.⁽²⁾ Die Mitgliedstaaten, die ihre Landeswährung verwenden, wenden den am 1. Januar des auf das Erntejahr folgenden Jahres geltenden Umrechnungskurs an.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1558/2006 DER KOMMISSION**vom 18. Oktober 2006****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission ⁽²⁾ ist der Beihilfebetrags für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke unter Berücksichtigung der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Faktoren festgesetzt worden. Aufgrund des Anstiegs des Binnenmarktpreises für Magermilchpulver, des Anstiegs des Marktpreises für konkurrierende Eiweißstoffe, des Rückgangs der Versorgung mit Magermilchpulver und der günstigen Entwicklung der Kälberpreise ist der Beihilfebetrags solange die derzeitige Situation andauert auf null festzusetzen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 ist daher entsprechend zu ändern.
- (3) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Beihilfebetrags wird festgesetzt auf
- a) 0,00 EUR/100 kg Magermilch mit einem Eiweißgehalt von mindestens 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse;
 - b) 0,00 EUR/100 kg Magermilch mit einem Eiweißgehalt von mindestens 31,4 % und weniger als 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse;
 - c) 0,00 EUR/100 kg Magermilchpulver mit einem Eiweißgehalt von mindestens 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse;
 - d) 0,00 EUR/100 kg Magermilchpulver mit einem Eiweißgehalt von mindestens 31,4 % und weniger als 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 2006

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (AbI. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1018/2006 (AbI. L 183 vom 5.7.2006, S. 12).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1559/2006 DER KOMMISSION
vom 18. Oktober 2006
über Mindestqualitätsanforderungen an Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder in
natürlichem Fruchtsaft im Rahmen der Produktionsbeihilferegelung
(kodifizierte Fassung)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2319/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 über Mindestqualitätsanforderungen an Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft im Rahmen der Produktionsbeihilferegelung⁽²⁾ ist in wesentlichen Punkten geändert worden⁽³⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Verordnung zu kodifizieren.
- (2) In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ist für bestimmte, in ihrem Anhang I genannte Erzeugnisse eine Produktionsbeihilferegelung vorgesehen.
- (3) Die festzulegenden Mindestqualitätsanforderungen sollen die Herstellung von Erzeugnissen verhindern, für die keine Nachfrage besteht oder die zu Marktverzerrungen führen würden. Die Anforderungen sollten sich auf traditionelle lautere Herstellungsverfahren stützen.
- (4) Bei den mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Qualitätsanforderungen handelt es sich um ergänzende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 der Kommission vom 29. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁴⁾.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die Mindestqualitätsanforderungen festgelegt, denen Konserven von Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft gemäß Definition in Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003, nachstehend „Birnen in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft“ genannt, entsprechen müssen.

Artikel 2

Für die Herstellung von Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft dürfen lediglich Birnen der Art *Pyrus Communis* L., Sorten Williams und Rocha, verwendet werden. Der Rohstoff muss frisch, gesund, sauber und für die Verarbeitung geeignet sein.

Vor seiner Verarbeitung zu Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft darf der Rohstoff gekühlt worden sein.

Artikel 3

- (1) Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft werden in einer der Angebotsformen gemäß Absatz 2 hergestellt.
- (2) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten hierbei folgende Angebotsformen:
 - a) „ganze Früchte“: die ganze Frucht mit Kerngehäuse, mit oder ohne Stiel;
 - b) „Hälften“: die vom Kerngehäuse befreiten, in zwei ungefähr gleich große Teile geschnittenen Früchte;
 - c) „Viertel“: die vom Kerngehäuse befreiten, in vier ungefähr gleich große Teile geschnittenen Früchte;

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2004 der Kommission (ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 25).

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 29.7.1989, S. 51. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 996/2001 (ABl. L 139 vom 23.5.2001, S. 9).

⁽³⁾ Siehe Anhang I.

⁽⁴⁾ ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1663/2005 (ABl. L 267 vom 12.10.2005, S. 22).

- d) „Scheiben“: die vom Kerngehäuse befreiten, in mehr als vier keilförmige Teile geschnittenen Früchte;
- e) „Würfel“: die vom Kerngehäuse befreiten, in akkurate Würfel geschnittenen Früchte.

(3) Jedes Behältnis darf nur Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft ein und derselben Angebotsform enthalten, wobei die Früchte bzw. die Fruchtteile praktisch einheitlich groß sein müssen. Das Behältnis darf keine andere Fruchtart enthalten.

(4) Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft müssen die für die Sorte Williams oder Rocha typische Farbe aufweisen. Eine leichte Rosafärbung gilt dabei nicht als Fehler. Die Farbe von Birnen mit besonderen Zutaten gilt als typisch, wenn aufgrund dieser Zutaten keine anomale Verfärbung vorliegt.

(5) Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft müssen frei von Fremdstoffen nichtpflanzlichen Ursprungs sowie frei von Fremdgeschmack und -geruch sein. Die Frucht muss fleischig sein und darf einen unterschiedlichen Reifegrad besitzen, jedoch weder zu weich noch zu fest sein.

(6) Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft müssen praktisch frei sein von

- a) pflanzlichen Fremdstoffen,
- b) Schalen,
- c) fleckigen Einheiten.

Ganze Früchte, Hälften und Viertel müssen praktisch frei von mechanisch beschädigten Einheiten sein.

Artikel 4

(1) Früchte oder Fruchtteile gelten als praktisch einheitlich groß, wenn in einem Behältnis das Gewicht der größten Einheit höchstens das Doppelte des Gewichts der kleinsten Einheit beträgt.

Befinden sich weniger als 20 Einheiten in einem Behältnis, so kann eine Einheit unberücksichtigt bleiben. Bei der Bestimmung der größten und der kleinsten Einheit werden zerfallene Einheiten nicht berücksichtigt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 3 Absatz 6 gelten für Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft als erfüllt, wenn folgende Toleranzwerte nicht überschritten werden:

	Angebotsform	
	Ganze Früchte, Hälften und Viertel	Sonstige
Fleckige Einheiten	15 % der Anzahl	1,5 kg
Mechanisch beschädigte Einheiten	10 % der Anzahl	Nicht anwendbar
Schalen	100 cm ² der Gesamtfläche	100 cm ² der Gesamtfläche
Pflanzliche Fremdstoffe:		
— Kerngehäuse	10 Einheiten	10 Einheiten
— Lose Birnenkerne	80 Stück	80 Stück
— Sonstige Substanzen, einschließlich Stücke abgelöster Kerngehäuse	60 Stück	60 Stück

Die zulässigen Toleranzwerte, die nicht in Prozent der Anzahl festgelegt sind, verstehen sich je 10 Kilogramm Abtropfgewicht.

Bei „ganzen Früchten“ gelten die Kerngehäuse nicht als Fehler.

(3) Im Sinne von Absatz 2 sind

a) „fleckige Einheiten“: Früchte mit Verfärbungen an der Oberfläche oder Flecken, die sich von der Gesamtfarbe deutlich abheben und auch in das Fruchtfleisch eingedrungen

sein können, namentlich Druckstellen, Schorf und dunkle Flecken;

b) „mechanisch beschädigte Einheiten“: Einheiten, die in mehrere Teile zerfallen sind; entsprechen diese Einzelteile zusammen einer ganzen Einheit, so gelten sie als volle Einheit; ferner Einheiten, die übermäßig abgeschält worden sind und erhebliche Mängel an der Oberfläche aufweisen, die das Aussehen wesentlich beeinträchtigen;

- c) „Schalen“: sowohl die unmittelbar am Birnenfleisch haftenden Schalen als auch lose im Behältnis vorhandene Schalentteile;
- d) „pflanzliche Fremdstoffe“: pflanzliche Stoffe, die nicht zur Frucht selbst gehören oder die Bestandteil der frischen Frucht waren und während der Verarbeitung hätten entfernt werden müssen, namentlich Kerngehäuse, Birnenkerne, Stengel und Blätter sowie Teile davon. Schalen fallen jedoch nicht darunter;
- e) „Kerngehäuse“: die Kernkammer oder Teile davon, auch der Frucht nicht anhaftend, mit oder ohne Kerne. Teile eines Kerngehäuses gelten als eine Einheit, wenn alle Teile zusammen genommen ungefähr die Hälfte eines Kerngehäuses ausmachen;
- f) „lose Birnenkerne“: Kerne, die sich nicht im Kerngehäuse, sondern lose im Behältnis befinden.

Artikel 5

- (1) Birnen und Sirup und/oder natürlicher Fruchtsaft müssen mindestens 90 % des Behältnisvolumens ausmachen.
- (2) Das Abtropfgewicht der Früchte muss im Schnitt mindestens folgendem Anteil des Behältnisvolumens (in Gramm) entsprechen:

Angebotsform	Behältnisse mit einem Nennvolumen von	
	>= 425 ml	> 425 ml
Ganze Früchte	50	46
Hälften	54	46
Viertel	56	46
Scheiben	56	46
Würfel	56	50

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

(3) Sind Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft in Glasbehältnissen abgefüllt, so ist das Behältnisvolumen vor Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Prozentsätze um 20 ml zu reduzieren.

(4) Auf jedem Behältnis muss das Datum der Herstellung sowie der Verarbeiter angegeben sein. Die Angaben, die eine Codeform haben können, sind von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu genehmigen, in dem die Herstellung stattfindet.

Diese Behörden dürfen zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften erlassen.

Artikel 6

Der Verarbeiter muss während des Verarbeitungszeitraums täglich und in regelmäßigen Abständen prüfen, ob die Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft den Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe entsprechen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind schriftlich festzuhalten.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 2319/89 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

ANHANG I

Aufgehobene Verordnung mit ihrer Änderung

Verordnung (EWG) Nr. 2319/89 der Kommission
(ABl. L 220 vom 29.7.1989, S. 51)

Verordnung (EG) Nr. 996/2001 der Kommission
(ABl. L 139 vom 23.5.2001, S. 9)

Nur Artikel 2

ANHANG II

Entsprechungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 2319/89	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 bis 4	Artikel 1 bis 4
Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 5 Absatz 4 Sätze 1 und 2	Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 5 Absatz 4 Satz 3	Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	—
—	Artikel 7
Artikel 8 erster Absatz	Artikel 8
Artikel 8 zweiter Absatz	—
—	Anhang I
—	Anhang II

VERORDNUNG (EG) Nr. 1560/2006 DER KOMMISSION**vom 18. Oktober 2006****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr 2006/07 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt. Diese

Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1552/2006 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, festgesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07, werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1.7.2006, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 18.10.2006, S. 30.

ANHANG

Geänderte Beträge der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 ab dem 19. Oktober 2006 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	25,13	3,75
1701 11 90 ⁽¹⁾	25,13	8,97
1701 12 10 ⁽¹⁾	25,13	3,61
1701 12 90 ⁽¹⁾	25,13	8,54
1701 91 00 ⁽²⁾	32,66	8,90
1701 99 10 ⁽²⁾	32,66	4,54
1701 99 90 ⁽²⁾	32,66	4,54
1702 90 99 ⁽³⁾	0,33	0,33

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006.

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1561/2006 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 2006

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für den Rindfleischsektor zu der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

(2) Die vom 1. bis 10. Oktober 2006 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

(3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. November 2006 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 t beantragt werden können.

(4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass mit dieser Verordnung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽⁴⁾ beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. Oktober 2006 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland:

— 100 t mit Ursprung in Botsuana,

— 270 t mit Ursprung in Namibia;

Vereinigtes Königreich:

— 100 t mit Ursprung in Botsuana,

— 100 t mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 in den ersten zehn Tagen des Monats November 2006 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana: 14 159 t,

Kenia: 142 t,

Madagaskar: 7 579 t,

Swasiland: 3 363 t,

Simbabwe: 9 100 t,

Namibia: 7 122 t.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2006 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 37. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1118/2004 (ABl. L 217 vom 17.6.2004, S. 10).

⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 2006

Für die Kommission
Jean-Luc DEMARTY
*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 1. September 2006

über die Unterzeichnung, im Namen der Gemeinschaft, des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

(2006/700/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 133 und 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

Die Unterzeichnung des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits wird — vorbehaltlich des Beschlusses des Rates über seinen Abschluss — im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

auf Vorschlag der Kommission,

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

(1) Die Kommission hat ein Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS), im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, mit der Republik Korea ausgehandelt.

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 1. September 2006.

(2) Das am 12. Januar 2006 paraphierte Abkommen sollte vorbehaltlich seines möglichen späteren Abschlusses unterzeichnet werden —

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. TUOMIOJA

KOOPERATIONSABKOMMEN**über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, im Folgenden als „die Gemeinschaft“ bezeichnet,

und

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DIE REPUBLIK UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden als „die Mitgliedstaaten“ bezeichnet,

einerseits und

DIE REPUBLIK KOREA, im Folgenden als „Korea“ bezeichnet,

andererseits,

im Folgenden zusammen als „die Vertragsparteien“ bezeichnet —

IN ANBETRACHT des gemeinsamen Interesses an der Entwicklung eines globalen Satellitennavigationssystems (nachstehend „GNSS“) für zivile Nutzung,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung von GALILEO als Beitrag zur Navigations- und Informationsinfrastruktur in Europa und Korea,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Satellitennavigation in Korea bereits weit fortgeschritten ist,

IN ANBETRACHT der zunehmenden Entwicklung von GNSS-Anwendungen in Korea, Europa und anderen Gebieten in der Welt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINKOMMEN:

Artikel 1

Zielsetzung des Abkommens

Das Abkommen hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei der globalen zivilen Satellitennavigation im Rahmen europäischer und koreanischer Beiträge zu einem globalen zivilen Satellitennavigationssystem (GNSS) zu fördern, zu erleichtern und auszubauen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Erweiterung“ sind regionale oder lokale Systeme wie das European Geostationary Navigation Overlay System (EGNOS). Diese Systeme ermöglichen es den GNSS-Nutzern, eine erhöhte Leistung zu erhalten, wie etwa höhere Genauigkeit, Verfügbarkeit und Integrität sowie größere Zuverlässigkeit.
- b) „GALILEO“ ist ein unabhängiges ziviles europäisches globales Satellitenortungs-, -navigations- und Zeitgebungssystem unter ziviler Kontrolle zur Erbringung von GNSS-Diensten, die von der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Europäischen Weltraumorganisation konzipiert und entwickelt wurden. Der Betrieb von GALILEO kann einer privaten Partei übertragen werden. Im Rahmen von GALILEO sind Dienste für offene, kommerzielle, sicherheitskritische und Such- und Rettungszwecke vorgesehen sowie ein gesicherter öffentlicher regulierter Dienst mit eingeschränktem Zugang, der speziell auf die Bedürfnisse autorisierter Nutzer des öffentlichen Sektors ausgerichtet ist.
- c) „Lokale Elemente von GALILEO“ sind lokale Systeme, die den Nutzern von GALILEO-satellitengestützten Navigations- und Zeitsignalen Informationen liefern, die über die aus der genutzten Hauptkonstellation abgeleiteten Informationen hinausgehen. Lokale Elemente können für zusätzliche Leistungen in der Umgebung von Flughäfen, Seehäfen sowie in Städten oder anderen geografisch anspruchsvollen Umgebungen eingeführt werden. GALILEO wird allgemeine Modelle für lokale Elemente bereitstellen.
- d) „Ausrüstung für globale Navigation, Ortung und Zeitgebung“ ist jede Ausrüstung für zivile Endkunden, die für Sendung, Empfang und Verarbeitung satellitengestützter Navigations- oder Zeitsignale zur Erbringung eines Dienstes oder für den Betrieb mit einer regionalen Erweiterung bestimmt ist.
- e) „Regelungsmaßnahme“ ist ein Gesetz, eine Verordnung, eine Regelung, ein Verfahren, eine Entscheidung, eine Politik oder eine Verwaltungsmaßnahme.
- f) „Interoperabilität“ ist eine Möglichkeit auf der Nutzerebene, mit einem Zweisystemempfänger Signale von zwei Systemen gemeinsam zu nutzen, um dadurch die gleiche oder eine bessere Leistung zu erzielen als bei Verwendung nur eines Systems.
- g) „Geistiges Eigentum“ ist solches Eigentum, auf das die Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum zutrifft.

- h) „Haftung“ ist die rechtliche Haftung einer Person oder juristischen Einheit zum Ausgleich der einer anderen Person oder juristischen Einheit zugefügten Schäden gemäß besonderen Rechtsgrundsätzen und Vorschriften. Diese Verpflichtung kann in einer Vereinbarung (vertragliche Haftung) oder einer Rechtsvorschrift (außervertragliche Haftung) geregelt sein.
- i) „Klassifizierte Informationen“ sind entweder aus der EU stammende oder von Mitgliedstaaten, Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelte Informationen, die vor unberechtigter Weitergabe, die den grundlegenden Interessen, einschließlich der nationalen Sicherheit, der Vertragsparteien oder einzelner Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte, zu schützen sind. Ihre Klassifizierung wird durch einen Geheimhaltungsgrad angezeigt. Die Informationen werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingestuft und sind vor dem Verlust an Vertraulichkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit zu schützen.

Artikel 3

Grundsätze für die Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, folgende Grundsätze auf die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens anzuwenden:

1. beiderseitiger Nutzen durch generelle Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten einschließlich der Beiträge,
2. Partnerschaft im Rahmen des GALILEO-Programms gemäß den Verfahren und Regelungen zur Verwaltung von GALILEO,
3. beiderseitige Möglichkeiten, an Kooperationsmaßnahmen bei GNSS-Projekten der Europäischen Gemeinschaft, ihrer Mitgliedstaaten und Koreas zur zivilen Nutzung mitzuwirken,
4. rechtzeitiger Austausch von Wissen, das für die Kooperationsmaßnahmen von Bedeutung sein kann,
5. angemessener Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gemäß Artikel 8 Absatz 3 dieses Abkommens,
6. Freiheit zur Erbringung von Satellitennavigationsdiensten in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien,
7. uneingeschränkter Handel mit GNSS-Gütern in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien.

Artikel 4

Umfang der Kooperationsmaßnahmen

(1) Die Kooperationsmaßnahmen im Bereich der satellitengestützten Navigation und Zeitgebung betreffen das Funkfrequenzspektrum, die wissenschaftliche Forschung und Ausbildung, die industrielle Zusammenarbeit, den Handel und die Marktentwicklung, die Normung, die Zertifizierung und Rechtsvorschriften, die Erweiterung, die Sicherheit, die Haftung und die Kostendeckung. Die Vertragsparteien können die Liste in Absatz 1 durch einen Beschluss des gemäß Artikel 14 eingesetzten GNSS-Lenkungsausschusses anpassen.

(2) In den nachstehenden Bereichen sieht dieses Abkommen keine Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien vor. Kommen die Vertragsparteien überein, dass eine Ausweitung der Zusammenarbeit auf einen der nachstehenden Bereiche beiderseitigen Nutzen bringt, so sind hierfür entsprechende Abkommen auszuhandeln und abzuschließen:

- 2.1 sensible GALILEO-Technologien und Ausrüstung, die unter Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten bezüglich der Ausfuhrkontrolle und Nichtverbreitung fallen,
- 2.2 GALILEO-Kryptografie und -Informationssicherheit (Infosec),
- 2.3 Sicherheitsarchitektur des GALILEO-Systems (Raum-, Boden- und Nutzersegment),
- 2.4 Sicherheitskontrollmerkmale der globalen GALILEO-Segmente,
- 2.5 öffentlich regulierte Dienste in ihren Phasen der Definition, Entwicklung, Einrichtung, des Tests, der Bewertung und des Betriebs (Verwaltung und Nutzung) sowie
- 2.6 der Austausch klassifizierter Informationen in Bezug auf die Satellitennavigation und GALILEO.

(3) Dieses Abkommen berührt weder die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft geschaffene institutionelle Struktur zur Durchführung des Programms GALILEO noch die geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf Nichtverbreitungs- und Ausfuhrkontrollverpflichtungen, einschließlich der Kontrolle des immateriellen Technologietransfers, oder innerstaatliche Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit.

Artikel 5

Art der Kooperationsmaßnahmen

(1) Vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften fördern die Vertragsparteien in größtmöglichem Umfang die Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens, damit vergleichbare Möglichkeiten für die Teilnahme an diesen Maßnahmen in den in Artikel 4 genannten Themenbereichen bestehen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren Kooperationsmaßnahmen gemäß den Artikeln 6 bis 13.

Artikel 6

Funkfrequenzspektrum

(1) Aufbauend auf bisherigen Erfolgen im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion vereinbaren die Vertragsparteien die Fortsetzung ihrer Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung in Fragen des Funkfrequenzspektrums.

(2) In diesem Zusammenhang tauschen die Vertragsparteien Informationen über beantragte Frequenzen aus und fördern die angemessene Frequenzzuweisung an GALILEO und künftige GNSS in Korea, einschließlich des satellitengestützten Erweiterungssystems SBAS, um die Verfügbarkeit von GALILEO-Diensten zum Nutzen der Kunden weltweit und insbesondere in Korea und der Gemeinschaft sicherzustellen.

(3) In Anerkennung der Bedeutung des Schutzes der Funknavigationssfrequenzen vor Unterbrechungen und Interferenzen bemühen sich die Vertragsparteien darum, Interferenzquellen festzustellen und beiderseits akzeptable Lösungen zur Beseitigung dieser Interferenzen zu finden.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren, den Ausschuss gemäß Artikel 14 damit zu beauftragen, ein geeignetes Verfahren festzulegen, um wirkungsvolle Kontakte und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sicherzustellen.

(5) Nichts in diesem Abkommen ist so auszulegen, dass sich daraus eine Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Fernmeldeunion einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst ergäbe.

Artikel 7

Wissenschaftliche Forschung

Die Vertragsparteien fördern die gemeinsame Forschung auf dem Gebiet der GNSS durch europäische und koreanische Forschungsprogramme, einschließlich des Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft,

der Forschungsprogramme der Europäischen Weltraumorganisation und der mit GNSS befassten Ministerien und Stellen Koreas.

Die gemeinsame Forschung sollte zur Planung einer künftigen Entwicklung eines GNSS für zivile Zwecke beitragen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, den Ausschuss gemäß Artikel 14 damit zu beauftragen, ein geeignetes Verfahren mit dem Ziel festzulegen, wirkungsvolle Kontakte und eine Teilnahme an den Forschungsprogrammen sicherzustellen.

Artikel 8

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern und unterstützen die Zusammenarbeit der Industrie beider Seiten, unter anderem durch gemeinsame Unternehmungen und die koreanische Beteiligung an einschlägigen europäischen Industrieverbänden sowie die europäische Beteiligung an einschlägigen koreanischen Industrieverbänden, die den Aufbau des GALILEO-Systems sowie die Förderung der Nutzung und Weiterentwicklung von GALILEO-Anwendungen und -Diensten zum Ziel haben.

(2) Die Vertragsparteien setzen eine dem Lenkungsausschuss nach Artikel 14 unterstehende Gemeinsame Beratergruppe zur industriellen Zusammenarbeit ein, die die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Herstellung von Satelliten, Trägerdiensten sowie im Bereich der Bodenstationen und Anwendungsprodukte überprüft und leitet.

(3) Zur Erleichterung der industriellen Zusammenarbeit gewährleisten die Vertragsparteien einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und die Durchsetzung dieser Rechte in den für die Entwicklung und den Betrieb von GALILEO/EGNOS relevanten Bereichen und Branchen nach den einschlägigen internationalen Standards des TRIPS-Übereinkommens und internationaler Übereinkünfte, denen beide Vertragsparteien angehören, einschließlich wirksamer Mittel zur Durchsetzung dieser Standards.

(4) Koreanische Ausfuhren sensibler, speziell durch das Programm GALILEO und mit Zuschüssen des Programms GALILEO entwickelter Güter und Technologien in Drittländer, die laut der zuständigen GALILEO-Sicherheitsbehörde der Ausfuhrkontrolle unterliegen, müssen von Korea der zuständigen GALILEO-Sicherheitsbehörde zur vorherigen Genehmigung vorgelegt werden. Jede gesonderte Vereinbarung gemäß Artikel 4 Absatz 2 muss auch ein geeignetes Verfahren enthalten, nach dem die Vertragsparteien empfehlen können, dass für bestimmte Güter eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist.

(5) Die Vertragsparteien fördern verstärkte Verbindungen zwischen der Europäischen Weltraumorganisation und den mit GNSS befassten Ministerien und Stellen Koreas, um zu den Zielen des Abkommens beizutragen.

Artikel 9

Handel und Marktentwicklung

(1) Die Vertragsparteien unterstützen den Handel mit und Investitionen in europäische und koreanische Satellitennavigationsinfrastruktur, Ausrüstung, lokale Elemente und Anwendungen von GALILEO.

(2) Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien um Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten auf dem Gebiet der GALILEO-Satellitennavigation, ermitteln potenzielle Hemmnisse für das Wachstum bei GNSS-Anwendungen und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Förderung dieses Wachstums.

(3) Um die Bedürfnisse der Nutzer ermitteln und wirkungsvoll darauf reagieren zu können, ziehen die Vertragsparteien die Bildung eines gemeinsamen GNSS-Nutzerforums in Betracht.

(4) Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation.

Artikel 10

Normen, Zertifizierung und Rechtsvorschriften

(1) In Anerkennung des Wertes koordinierter Ansätze bei der internationalen Normung und Zertifizierung globaler Satellitennavigationsdienste werden die Vertragsparteien gemeinsam die Entwicklung von GALILEO-Normen unterstützen und deren Anwendung weltweit fördern; dabei achten sie besonders auf die Interoperabilität mit anderen GNSS-Systemen.

Ein Ziel der Koordinierung ist die Förderung der umfassenden und innovativen Nutzung der GALILEO-Dienste für offene, kommerzielle und sicherheitskritische Zwecke als weltweite Navigations- und Zeitgebungsnorm. Die Vertragsparteien vereinbaren, sich um die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Entwicklung von GALILEO-Anwendungen zu bemühen.

(2) Zur Förderung und Umsetzung der Ziele dieses Abkommens arbeiten die Vertragsparteien daher nach Bedarf in allen die satellitengestützte Navigation, Ortung und Zeitgebung betreffenden Fragen, die sich insbesondere in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und der Internationalen Fernmeldeunion ergeben, zusammen.

(3) Auf bilateraler Ebene stellen die Vertragsparteien sicher, dass Maßnahmen, die technische Normen, Zertifizierungs- und Genehmigungsvorschriften und -verfahren in Bezug auf GNSS betreffen, keine unnötigen Handelshemmnisse darstellen. Innerstaatlichen Vorschriften sind objektive, diskriminierungsfreie und anwendbare transparente Kriterien zugrunde zu legen.

(4) Die Vertragsparteien erlassen die notwendigen Rechtsvorschriften, um in ihren Hoheitsgebieten die Nutzung von

GALILEO-Empfangsgeräten, Raum-, Boden- und Nutzersegmenten zu ermöglichen. Auf dem Gebiet der Funkkommunikation behandelt die Regierung der Republik Korea GALILEO in dieser Hinsicht nicht weniger günstig ist als andere vergleichbare Dienste.

(5) Die Vertragsparteien fördern die Beteiligung koreanischer Vertreter an den europäischen Normungsorganisationen.

Artikel 11

Entwicklung von globalen und regionalen GNSS-Erweiterungssystemen am Boden

(1) Die Vertragsparteien arbeiten gemeinsam an der Festlegung und Umsetzung von Systemarchitekturen am Boden, die eine optimale Gewähr für die Integrität und Genauigkeit von GALILEO/EGNOS und die Kontinuität der GALILEO- und EGNOS-Dienste sowie die Interoperabilität mit anderen GNSS-Systemen bieten.

(2) Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien auf regionaler Ebene bei der Umsetzung und dem Aufbau eines auf das GALILEO-System gestützten regionalen Erweiterungssystems am Boden in Korea zusammenarbeiten. Dieses regionale System soll regionale Integritätsdienste bereitstellen, die zusätzlich zu den weltweiten Diensten des GALILEO-Systems angeboten werden. Als Vorläufer können die Vertragsparteien die Ausweitung von EGNOS in Ostasien in Erwägung ziehen.

(3) Auf lokaler Ebene erleichtern die Vertragsparteien die Entwicklung lokaler GALILEO-Elemente.

Artikel 12

Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien schützen die globalen Satellitennavigationssysteme vor Missbrauch, Interferenzen, Unterbrechung und feindseligen Handlungen.

(2) Die Vertragsparteien treffen alle praktikablen Vorkehrungen, um die Kontinuität und Sicherheit der Satellitennavigationsdienste und der damit verbundenen Infrastruktur in ihren Hoheitsgebieten zu gewährleisten.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Sicherheit des GALILEO-Systems und der GALILEO-Dienste ein wichtiges gemeinsames Ziel ist.

(4) Daher richten die Vertragsparteien ein geeignetes Konsultationsforum ein, um Fragen der Sicherheit des GNSS zu erörtern.

Die praktischen Modalitäten und Verfahren werden von den zuständigen Sicherheitsbehörden beider Vertragsparteien festgelegt.

*Artikel 13***Haftung und Kostendeckung**

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um eine Haftungsregelung und Modalitäten zur Kostendeckung im Hinblick auf die Erleichterung der Erbringung von zivilen GNSS-Diensten festzulegen und umzusetzen.

*Artikel 14***Kooperationsverfahren**

(1) Die Koordinierung und Erleichterung der Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens übernimmt für Korea die Regierung der Republik Korea und für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Europäische Kommission.

(2) Diese beiden Organe setzen in Einklang mit den in Artikel 1 genannten Zielen zur Verwaltung dieses Abkommens einen GNSS-Lenkungsausschuss, nachstehend „Ausschuss“ genannt, ein. Dieser Ausschuss setzt sich aus amtlichen Vertretern jeder Vertragspartei zusammen und gibt sich in gegenseitigem Einvernehmen eine Geschäftsordnung.

Der Lenkungsausschuss hat die Aufgabe,

- a) die einzelnen in diesem Abkommen genannten Kooperationsmaßnahmen zu fördern, zu überwachen und den Vertragsparteien Empfehlungen dazu auszusprechen,
- b) die Vertragsparteien dahin gehend zu beraten, wie die Zusammenarbeit entsprechend den im Abkommen dargelegten Grundsätzen gefördert und verbessert werden kann,
- c) die Effizienz der Durchführung und Anwendung des Abkommens zu überprüfen, und
- d) die Möglichkeit einer Ausweitung der Zusammenarbeit auf die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Themenbereiche zu erörtern.

(3) Der Ausschuss tritt in der Regel jährlich zusammen. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Gemeinschaft und in Korea statt. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der Vertragsparteien abgehalten werden.

Die Kosten, die dem Ausschuss entstehen oder in seinem Namen verursacht werden, werden von der Vertragspartei getragen, die das Mitglied oder die Mitglieder des Ausschusses empfohlen oder benannt hat. Die unmittelbar mit den Sitzungen des Ausschusses zusammenhängenden Kosten, mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten, übernimmt die gastgebende Ver-

tragspartei. Der Ausschuss kann gemeinsame technische Arbeitsgruppen zu speziellen, von den Vertragsparteien als geeignet angesehenen Themen, zum Beispiel industrielle Zusammenarbeit und Normung, einsetzen.

(4) Die Vertragsparteien begrüßen die mögliche Mitwirkung Koreas in der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und den für eine solche Mitwirkung geltenden Modalitäten und Verfahren.

*Artikel 15***Finanzierung**

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wird, trägt jede Vertragspartei die Kosten, die ihr aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Abkommens entstehen. Die gemäß Artikel 14 Absatz 4 geltenden Rechtsvorschriften, Modalitäten und Verfahren werden eine angemessene finanzielle Beteiligung zum GALILEO-Programm durch das Nicht-EU-Land beinhalten, das um eine Teilnahme in der Aufsichtsbehörde ersucht.

(2) Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die Einreise von Personen in ihr Hoheitsgebiet, deren Aufenthalt und Ausreise sowie die Einfuhr von Kapital, Material, Daten und Ausrüstung in ihr Hoheitsgebiet, deren Anwesenheit und Ausfuhr zu erleichtern, insoweit diese an Kooperationsmaßnahmen nach dem Abkommen beteiligt sind beziehungsweise dabei genutzt werden.

(3) Wenn in besonderen Kooperationsregelungen einer Vertragspartei eine finanzielle Unterstützung der Mitwirkenden der anderen Vertragspartei vorgesehen ist, sind derartige Zuschüsse, finanzielle oder sonstige Beiträge der einen Vertragspartei an die Mitwirkenden der anderen Vertragspartei für solche Maßnahmen zum Zeitpunkt ihrer Gewährung gemäß den im Gebiet der beiden Vertragsparteien geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften von Steuern und Zöllen zu befreien.

*Artikel 16***Informationsaustausch**

(1) Die Vertragsparteien treffen Verwaltungsvereinbarungen und richten Kontaktstellen ein, um Konsultationen und die tatsächliche Umsetzung der Bestimmungen dieses Abkommens zu ermöglichen.

(2) Die Vertragsparteien fördern den weitergehenden Informationsaustausch über die Satellitennavigation zwischen Institutionen und Unternehmen beider Seiten.

*Artikel 17***Konsultation und Streitbeilegung**

(1) Die Vertragsparteien erörtern unverzüglich auf Antrag einer der Vertragsparteien jede sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergebende Frage. Streitfragen bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden von den Vertragsparteien in freundschaftlichen Konsultationen beigelegt.

(2) Absatz 1 hindert die Vertragsparteien nicht daran, auf das Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Abkommen zurückzugreifen.

*Artikel 18***Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifizieren. Die Notifizierungen sind an den Rat der Europäischen Union zu richten, bei dem das Abkommen verwahrt wird.

(2) Die Kündigung des Abkommens wirkt sich nicht auf die Gültigkeit oder Dauer von Vereinbarungen oder von besonderen

Rechten oder Verpflichtungen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums aus, die in seinem Rahmen getroffen wurden oder entstanden sind.

(3) Dieses Abkommen kann von den Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich geändert werden. Die Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien dem Verwahrer den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(4) Das Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen und bleibt auch danach gültig, sofern es von keiner Vertragspartei am Ende des ursprünglichen Fünfjahreszeitraums oder danach unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung der Absicht, das Abkommen zu kündigen, beendet wird.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und koreanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Pour le Royaume de Belgique
Voor het Koninkrijk België
Für das Königreich Belgien



Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

Za Českou republiku



På Kongeriget Danmarks vegne



Für die Bundesrepublik Deutschland



Eesti Vabariigi nimel



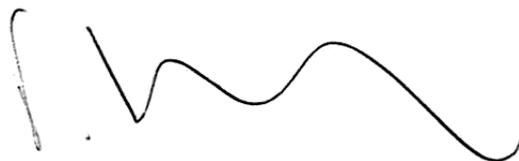
Για την Ελληνική Δημοκρατία



Por el Reino de España



Pour la République française



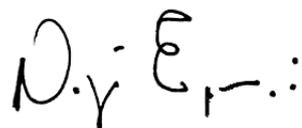
Thar cheani Na hÉireann
For Ireland



Per la Repubblica italiana



Για την Κυπριακή Δημοκρατία,



Latvijas Republikas vārdā



Lietuvos Respublikos vardu



Pour le Grand-Duché de Luxembourg



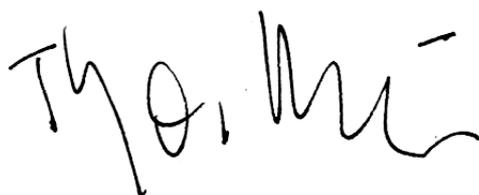
A Magyar Köztársaság részéről



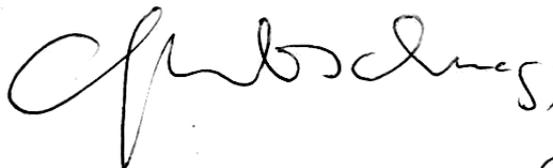
Għar-Repubblika ta' Malta



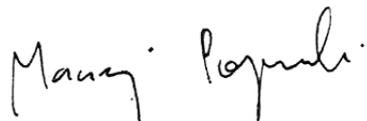
Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Republik Österreich


ad referendum

W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej



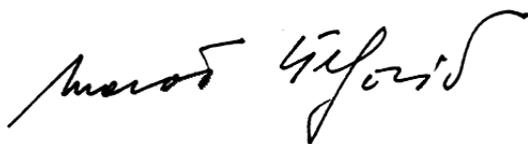
Pela República Portuguesa



Za Republiko Slovenijo



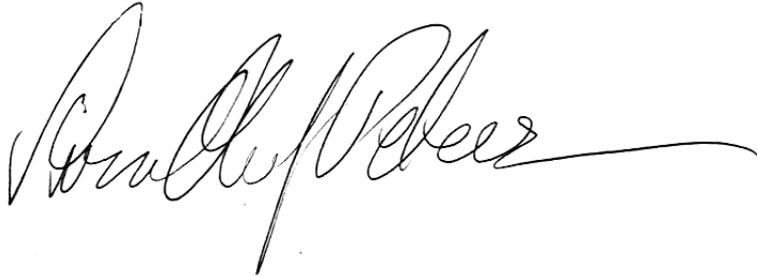
Za Slovenskú republiku



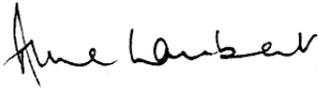
Suomen tasavallan puolesta
For Republiken Finland



För Konungariket Sverige



For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



Por la Comunidad Europea

Za Evropské společenství

For det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Euroopa Ühenduse nimel

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Eiropas Kopienas vārdā

Europos bendrijos vardu

az Európai Közösség részéről

Għall-Komunità Ewropea

Voor de Europese Gemeenschap

W imieniu Wspólnoty Europejskiej

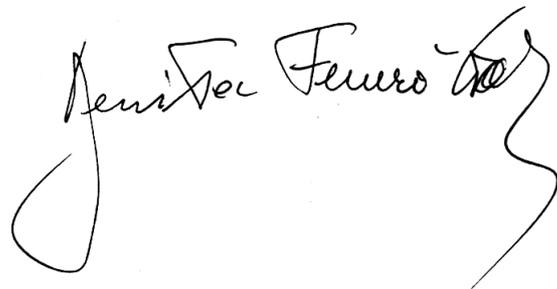
Pela Comunidade Europeia

Za Európske spoločenstvo

za Evropsko skupnost

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar

대한민국을 위하여

